

Ergänzende Bestimmungen
der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF)
zu der
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser“
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die EWF schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV).
- 1.2 Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt die EWF den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der EWF wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Bedarfsdeckung

- 2.1 Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiterberechnet.
- 2.2 Besteht neben einer Eigengewinnungsanlage ein Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz der EWF, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob er sein Wasser ganz oder teilweise aus der Eigenwassergewinnungsanlage entnimmt, an die EWF einen jährlichen Bereitstellungspreis gemäß Anlage I Ziffer 3 zu der AVBWasserV zu zahlen. Von der Berechnung eines Bereitstellungspreises wird abgesehen, wenn sich die Abnahme aus dem örtlichen Verteilungsnetz der EWF gleichmäßig auf das Kalenderjahr verteilt.

Der volle Bereitstellungspreis ist jedoch zu zahlen, wenn mehr als 50 Prozent der Jahresabnahmemenge in den Monaten Mai bis einschließlich August abgenommen werden.

Der Mengenpreis wird entsprechend Anlage I Ziffer 1.2 zu der AVBWasserV berechnet.

3 Art der Versorgung

- 3.1 Die Berechnung der dem örtlichen Verteilungsnetz entnommenen Wassermenge erfolgt gemäß Anlage I Ziffer 1.2.
- 3.2 Für die EWF erlischt jegliche Verantwortung hinsichtlich der Beschaffenheit des gelieferten Trinkwassers, falls durch Maßnahmen oder Einrichtungen in der Kundenanlage die Wasserqualität verändert wird.
- 3.3 Benötigt der Kunde für seine Versorgung einen höheren Druck als den von der EWF gemäß § 4 Abs. 3 AVBWasserV zur Verfügung gestellten, so muss er mittels einer Druckerhöhungsanlage die notwendigen technischen Voraussetzungen treffen. Druckerhöhungsanlagen sind entsprechend DIN 1988, Teil 5 auszuführen. Eine Abstimmung mit der EWF hat rechtzeitig zu erfolgen, da nur ein mittelbarer Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz gestattet wird, falls die Leistung der Pumpe(n) 5,0 m³/h (1,4 l/s) übersteigt.

4 Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EWF bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der EWF einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungsrohre, Druckerhöhungsanlagen, Zuführungsleitungen usw.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtliche Verteilungsanlage im Rahmen behördlicher Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 4.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 4.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden auf die Gruppe der Tarifkunden (außer Sondervertragskunden) und die noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen unter Berücksichtigung einer Durchmischung auf der örtlichen Verteilungsebene aufgeteilt.

- 4.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung einer Durchmischung wie folgt:

$$BKZ \text{ (in EUR) } = 0,7 \times K_T \times \frac{P_T}{\sum P_T}$$

K_T : Kostenanteil der Gruppe „Tarifikunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 4.2 Absatz 2.

P_T : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Tarifikunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten (Versorgungseinheit), die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Versorgungseinheit $P_{T1} = 1$

Bei 2 Versorgungseinheiten $P_{T2} = 1,5$

je weitere Versorgungseinheit $P_{T3} = + 0,5$

$\sum P_T$: Die Summe P_T für alle der Versorgung der Gruppe Haushalts-/Gewerbekunden einschließlich der noch zu erwartenden Haushalts-/Gewerbekunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen innerhalb eines Haushalts bleiben bezüglich der BKZ-Ermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Versorgungseinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

- 4.4 Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, überschritten, hat der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu zahlen.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die EWF für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 4.2 und 4.3.

5 Übergangsregelung (Baukostenzuschuss)

Wird ein Anschluss an ein örtliches Verteilungsnetz hergestellt, das vor Inkrafttreten der AVBWasserV (1.4.1980) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitraum begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, so zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss entsprechend Anlage II Ziffer 1.

6 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Anschlusses fällig.

Bei größeren Objekten, insbesondere bei allen Objekten, bei denen die Pauschalregelung nicht angewendet wird, ist vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten gemäß den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7 Hausanschluss

- 7.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EWF für die Verbindung des örtlichen Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage die Kosten entsprechend Anlage II Ziffer 2.

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des örtlichen Versorgungsnetzes und endet in Fließrichtung des Wassers am Ausgang des Hauptabsperrventils.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Anlage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt.

Dies gilt besonders für Kundenanlagen:

- die im Außenbereich der bebauten Ortslage liegen
- deren Hausanschluss eine Leitungslänge von 40,00 m übersteigt
- deren Hausanschluss mehr als 12 Wohneinheiten versorgt
- deren Hausanschluss auch Feuerlöschzwecken dient und somit einen Anschluss von DN 100 benötigt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen bzw. Erneuerungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

7.2 Die EWF erstellt Wasserhausanschlüsse entsprechend nachfolgender Tabelle:

Anzahl der Wohnungen	Hausanschluss	Wasserzähler	Bemerkungen
1 bis 2 Wohnungen	PE-Rohr 1 "	$Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	ohne Feuerschutz
3 bis 6 Wohnungen - landw. Gehöfte, kl. Gewerbebetriebe u.ä.	PE-Rohr 1 ¼"	$Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	ohne Feuerschutz
7 bis 12 Wohnungen - größere Gewerbebetriebe	PE-Rohr 2 "	$Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	mit Feuerschutz durch Umgehungsleitung möglich

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Hausanschlussleitung jederzeit zugänglich bleibt. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung usw. außerhalb der öffentlichen Straße gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Überbaute oder sonst nicht zugängliche Hausanschlussleitungen können von der EWF weder ordnungsgemäß unterhalten bzw. repariert werden. In solchen Fällen wird eine Erneuerung des Hausanschlusses notwendig, dessen Kosten der Anschlussnehmer zu tragen hat.

Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Wasseranschlüsse sind die der EWF entstehenden Kosten zu ersetzen.

Provisorische Anschlüsse werden in Gebieten erstellt, für die verbindliche Bebauungspläne noch nicht oder nicht bestehen.

7.3 Standrohre

In besonderen Fällen kann auf Antrag die Wasserabgabe aus Hydranten von der EWF genehmigt werden. Für diesen Zweck werden Standrohre mit entsprechender Messeinrichtung vermietet. Diese Standrohre sind von dem Kunden mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Für das durch ein Standrohr entnommene Wasser ist der Wasserpreis gemäß Anlage I Ziffer 1 zu den AVBWasserV zu entrichten.

7.4 Bauwasser

Bauwasser wird von der EWF in bereits erschlossenen Baugebieten über den zu erstellenden Wasserhausanschluss zur Verfügung gestellt. Die EWF erstellt in diesen Fällen nach Vorlage einer Wasserhausanschluss-Anmeldung den Wasserhausanschluss bis zum Absperrventil im Grundstück des Anschlussnehmers.

Die Bereitstellung von Bauwasser regelt sich entsprechend Anlage I Ziffer 2 zu den AVBWasserV.

7.5 Löschwasser

Die EWF stellt auf Antrag des Anschlussnehmers Löschwasser für den Objektschutz im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zur Verfügung und bietet folgende Möglichkeiten:

- a) Löschwasserversorgung über die Hausanschlussleitung

Dem Anschlussnehmer stehen max. 20 m³/h Wasser am Hausanschluss zur Verfügung.

Um den hygienischen Anforderungen gerecht zu werden sind die Feuerlösch- und Brandschutzanlagen gemäß DIN 1988, Teil 6 durch den Anschlussnehmer zu errichten.

- b) Löschwasserversorgung aus Hydranten

Die EWF ist bereit, aus Hydranten folgende Wassermengen zur Verfügung zu stellen:

- Kernstadt Korbach max. 96 m³/h
- Ortsteile Korbach max. 48 m³/h

falls die Netzverhältnisse dies zulassen.

Darüber hinausgehende Forderungen können nur vom Anschlussnehmer durch Anlegen von entsprechenden Vorratsbehältern erfüllt werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung entstehen, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

8 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 40 Metern überschreitet.

Die EWF kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze verlangen. Der Hausanschluss endet in diesen Fällen am Ausgang des Hauptabsperrventils.

Der Wasserzählerschacht ist entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 355/56 auszuführen.

9 Kundenanlage

Die Kundenanlage darf nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsbetrieb ausgeführt werden. Dies gilt auch für wesentliche Veränderungen, die innerhalb einer Kundenanlage vorgenommen werden.

Die Kundenanlage ist gemäß den gültigen technischen Regeln (DIN 1988) sowie den Regeln des DVGW auszuführen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

- a) Einbau eines Druckminderventils
- b) Einbau eines Rückflussverhinderers gemäß DIN 1988
- c) Beschriftung der Wassersteigeleitungen

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser gemäß Anlage I Ziffer 1 zu bezahlen.

10 Inbetriebnahme

Die Kundenanlage kann durch jedes in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen und nach Vorlage einer Fertigstellungsanzeige mit dem Hausanschluss verbunden und in Betrieb gesetzt werden.

11 Messung

Der Anschlussnehmer kann für jede Versorgungseinheit, die über einen Hausanschluss versorgt wird, eine gesonderte Messeinrichtung verlangen. Er stellt für die Messeinrichtung(en) einen geeigneten Platz in unmittelbarer Nähe des Hauptabsperrventils zur Verfügung.

Für jede Messeinrichtung (Wasserezähler) ist ein Grundpreis gemäß Anlage I Ziffer 1.1 zu entrichten.

Soweit der Kunde bzw. Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für Nachprüfungen von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12 Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung

Die Verbrauchsmengen werden in der Regel jährlich festgestellt, sie können auch in kürzeren Abständen ermittelt werden.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagsbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten - berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

13 Zahlung und Verzug

13.1 Rechnungs- und Abschlagszahlungen sind für die EWF kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

13.2 Rückständige Beträge werden nach Ablauf des von der EWF angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden entsprechend Anlage I Ziffer 4.1 berechnet.

- 13.3 Lässt die EWF die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde entsprechend Anlage I Ziffer 4.2 die Kosten zu tragen.
- 13.4 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einem Betrag entsprechend Anlage I Ziffer 4.3 zu bezahlen.

14 Auskünfte

Die EWF ist berechtigt, der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

16 Änderungen

Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch das Wasserversorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

17 In-Kraft-Treten

Die „Ergänzenden Bestimmungen der EWF“ treten mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Korbach, im März 2011

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Arolser Landstraße 27
34497 Korbach

Tel.: 0 56 31 / 9 55 – 0
E-Mail: info@ewf.de
Internet: www.ewf.de